



Brüssel, den 20. November 2015
(OR. en)

14208/15

EJUSTICE 150
COPEN 313
JUSTCIV 269

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "E-Recht" (E-Justiz)
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 13666/15

Betr.: Fahrplan für die Nachhaltigkeit von E-Codex
– Annahme

1. Die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) hat in ihrer Sitzung vom 13. November 2015 die Ergebnisse der von der Expertengruppe für E-CODEX durchgeführten Arbeiten (siehe Anlage) geprüft. Die Gruppe hat grundsätzliches Einvernehmen über den Inhalt des Fahrplans erzielt.
2. Die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) ersucht den AStV/Rat,
 - a) die Bedeutung eines neuen Kofinanzierungsvorhabens für Pflege des materiellen Bestands von E-CODEX zu bestätigen;
 - b) die Europäische Kommission zu ersuchen, dass sie mit der Expertengruppe für E-CODEX hinsichtlich der laufenden Überlegungen zu dem Vorschlag für die langfristige Nachhaltigkeit und künftige Governance der E-Justiz auf EU-Ebene, einschließlich der Benennung einer EU-Agentur für diesen Zweck, zusammenarbeitet;
 - c) die Kommission zu ersuchen, dass sie einen Legislativvorschlag für die Erweiterung des Mandats von eu-LISA vorlegt und in Betracht zieht, dass dieses Mandat nach sieben Jahren überprüft wird.

%MD:Pre% %MD:DocNr% %MD:FirstRevNr%/
%MD:Year% %MD:Suff%
%WD:Annex%

%MD:DG%

%MD:Ini% %WD:Page
Number%

**%MD:Distr %MD:
% LG%**

Fahrplan für die Nachhaltigkeit von E-CODEX

I. Einleitung

1. E-CODEX ist ein von der Kommission kofinanziertes breit angelegtes Pilotprojekt. Es wurde im Rahmen des mehrjährigen Aktionsplans für die europäische E-Justiz (2009-2013) eingeleitet. Es ist ausschließlich auf die Verwirklichung einiger der voraussichtlichen Funktionen der europäischen E-Justiz ausgerichtet, die in diesem Aktionsplan beschrieben sind. Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 4. Dezember 2014 festgestellt und betont, dass ein nachhaltiger Rahmen für die im Zusammenhang mit dem E-CODEX-Projekt entwickelten technischen Lösungen geschaffen werden muss¹. Das Thema wurde auch auf der informellen Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 30. Januar 2015 behandelt. Der Rat (Justiz und Inneres) hat die Expertengruppe für Fragen im Zusammenhang mit E-CODEX am 15. Juni 2015 eingesetzt².
2. Wie bereits in verschiedenen Dokumenten, die der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) vorgelegt wurden, beschrieben, ist die Nachhaltigkeit von E-CODEX von großer Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele und Ambitionen für die digitale Agenda für Europa, da hierdurch für ein gesichertes und wirksames Umfeld für den Datenaustausch im Bereich der E-Justiz gesorgt wird. Dies wurde in der Strategie für die europäische E-Justiz (2014-2018)³ und in dem dazugehörigen Aktionsplan⁴ anerkannt, die jeweils vom Ministerrat der Europäischen Union und vom Europäischen Parlament gebilligt worden sind. Bei allen einschlägigen Tätigkeiten müssen speziell die Grundsätze der Freiwilligkeit, Dezentralisierung, Interoperabilität und Unabhängigkeit der Justiz beachtet werden.
3. In diesem Fahrplan werden die Aufgaben aufgeführt, die zur Gewährleistung der mittel- und langfristigen Nachhaltigkeit von E-CODEX erledigt werden müssen.

¹ Siehe Dok. 15774/14.

² Siehe Dok. 9331/15.

³ Siehe Dok. 17006/13.

⁴ Siehe Dok. 9714/14.

II. Beschreibung der Aufgaben für die Gewährleistung der langfristigen Nachhaltigkeit

4. Die erste Aufgabe – und eine der wichtigsten – ist die Ausarbeitung des Fahrplans für die Nachhaltigkeit, angefangen bei den im Rahmen des E-CODEX-Projekts entwickelten technischen Lösungen bis hin zu dem organisatorischen und rechtlichen Rahmen zur Gewährleistung der mittel- und langfristigen Nachhaltigkeit. Dieses Dokument enthält einen ersten Überblick über diesen Fahrplan und zusätzliche künftige Aufgaben für E-CODEX.
5. Es wurden unter anderem folgende Aufgaben ermittelt:
 - a) eine Analyse von Folgen und Nutzen im Hinblick auf ein Geschäftsszenario für die langfristige Nachhaltigkeit von E-CODEX;
 - b) ein Geschäftsplan zur Förderung der Investitionen und zur Anregung eines Ansatzes für die Einbindung sowohl der Kommission als auch der Mitgliedstaaten;
 - c) ein Maßnahmenplan für die Hauptakteure;
 - d) eine Analyse von Folgen und Nutzen, um nachzuweisen, wie die einzelnen Bausteine den nationalen E-Justiz-Systemen zugute kommen und die Bürger, Unternehmen und Angehörigen der Rechtsberufe im Hinblick auf die europäische E-Justiz unterstützen können;
 - e) eine Finanzanalyse, um die für jede Phase benötigten Investitionen einschätzen zu können.
6. Es wurden unter anderem folgende zusätzliche Aufgaben hinzugefügt:
 - a) praktische Vorkehrungen (einschließlich Zeitpläne) für die Verwaltung der zu verwendenden Ergebnisse;
 - b) strategische und operative Entscheidungen, einschließlich Aspekte der Sicherheitsakkreditierung;
 - c) Beziehungen zu anderen europäischen Projekten;
 - d) Bewertung der Durchführbarkeit.

III. Beizubehaltende Komponenten:

7. Die Expertengruppe bestätigte die nachstehende erste Auflistung von beizubehaltenden Komponenten. Diese technischen Bausteine sind für die Nachhaltigkeit der Pilot-Anwendungsfälle von E-CODEX von zentraler Bedeutung⁵.
- a) Domibus-Gateway;
 - b) Domibus-Connector-Framework;
 - c) nationales Implementierungsbeispiel/Stand-Alone-Connector;
 - d) Verwaltungsschnittstelle;
 - e) Produktionsumgebung und Testumgebung;
 - f) Unterlagen und Begleitunterlagen (Handbücher, Spezifikationen und Tests);
 - g) P-Modes;
 - h) Truststores;
 - i) Support;
 - j) SMP/SML-Server für dynamisches Auffinden (Dynamic Discovery);
 - k) zentrale Testplattform;
 - l) XML-Strukturen und grundlegende rechtliche Konzepte.

⁵ Dies gilt auch für die e-SENS-Anwendungsfälle.

8. Über diese Punkte hinaus wurden die folgenden nichttechnischen Aspekte als beizubehaltende Komponenten aufgeführt:
- a) gegenseitige rechtliche Vereinbarungen zwischen den Partnern in grenzübergreifenden Geschäftsszenarien, z.B. Circle-of-Trust-Vereinbarung;
 - b) Art und Weise, wie die neue Governance-Vereinbarung die organisatorische und administrative Interoperabilität fördern wird.
9. Über diese Punkte hinaus wurden die folgenden nichttechnischen Aspekten als eingehender zu behandelnde Aspekte aufgeführt:
- a) neuer Grundsatz für künftige Rechtsakte: "standardmäßig digital";
 - b) Auswirkungen der Verordnungen und Richtlinien.

IV. Kriterien für die mögliche Einbindung einer Agentur

10. In seinen Schlussfolgerungen vom 4. Dezember 2014 hat der Rat (Justiz und Inneres) die Kommission ersucht, ihre internen Überlegungen abzuschließen und dem Rat Lösungen vorzulegen, die kurz- und längerfristig auf die Nachhaltigkeit des E-CODEX-Projekts abstellen, in Bezug auf die Aspekte, die die künftige Governance der E-Justiz auf EU-Ebene betreffen, einschließlich der Möglichkeit, eine bestehende EU-Agentur heranzuziehen. Aufgrund dieses Ersuchens hat die Expertengruppe zur Unterstützung der Kommission damit begonnen, Kriterien für die Einbindung einer bestehenden EU-Agentur zu ermitteln. Es sind sowohl Governance-Aspekte als auch technische Aspekte zu berücksichtigen.
11. In Bezug auf die Governance ist es äußerst wichtig, dass die Unabhängigkeit der Justiz beachtet und gewahrt wird. Eine Lösung könnte darin bestehen, einen Sitz beim Exekutivausschuss der Agentur und eine "Opt-out-Lösung" für die Justiz festzulegen.

12. Speziellere Anforderungen schließen Folgendes ein:

- a) Die für die Governance der Nachhaltigkeit von E-CODEX gewählte Agentur muss in Anbetracht der Bedeutung des unabhängigen Charakters der Lösung(en) und Dienste über ein eindeutiges Mandat verfügen. Das Mandat muss die rechtliche Stichhaltigkeit der Agenturlösung sicherstellen und sollte mit hinreichenden Finanzmitteln ausgestattet sein.
- b) Die Agentur muss bereits bestehen und nach präzisen Zeitvorgaben arbeitsbereit sein. In Anbetracht der bestehenden Initiativen und Programme ist klar, dass die Agentur bis spätestens Mitte 2018 imstande sein müsste, E-CODEX-Komponenten aufzunehmen, um die ununterbrochene Verfügbarkeit von E-CODEX zu gewährleisten. Daher müssen die Vorbereitungsarbeiten mit angemessenem Vorlauf beginnen.
- c) Die Agentur muss in der Lage sein, über einen Mindestzeitraum von sieben bis zehn Jahren tätig zu sein, damit eine effiziente und wirksame langfristige Lösung zur Verfügung steht. Dieser Mindestzeitraum wird zur Kontinuität der angebotenen Dienste führen.
- d) Was die technischen Aspekte anbelangt, so wird die Agentur verschiedene Anforderungen erfüllen müssen, einschließlich der Bereitschaft, die Komponenten einer dezentralen Struktur – und darum handelt es sich bei E-CODEX – zu pflegen und weiterzuentwickeln. Es ist klar, dass die Agentur dem zustimmen muss, denn die Strukturkonzeption darf nicht geändert werden.
- e) Bei der Nutzung dieser dezentralen Struktur sollte die Agentur in der Lage sein, mit einer ganz unterschiedlich beschaffenen Nutzergemeinschaft zurechtzukommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das E-CODEX-Projekt Fälle aus unterschiedlichen Sachgebieten und mit unterschiedlichen Akteuren umfasst. E-CODEX leistet Dienste zur Unterstützung grenzüberschreitender rechtlicher Verfahren. Das Einsatzgebiet der europäischen E-Justiz umfasst Register sowie Zivil- und Strafsachen.

13. Diese sind alle in Bezug auf Unterstützung und Pflege mit eigenen Anforderungen verbunden, mit denen die Agentur befasst sein sollte. Die Verwaltung dieser Nutzergemeinschaft erfordert sorgfältiges und wohlüberlegtes Handeln. Jede Weiterentwicklung der betreffenden Komponenten muss ganz klar mit dieser Nutzergemeinschaft abgestimmt sein.

14. Die Agentur sollte bereits über das erforderliche Fachwissen und über den Zugang zu den für die Pflege von E-CODEX erforderlichen Ressourcen verfügen. Es wird von ihr erwartet, die (Wieder-)Verwendung der E-CODEX-Komponenten für neue Anwendungsfälle auf dem Gebiet der Justiz und darüber hinaus zu erweitern. Dieser Alltagsbetrieb erfordert eine ausreichende und rasch verfügbare Unterstützung für die technischen Lösungen von E-CODEX und lässt keine Zeit für eine Schulung am Arbeitsplatz.

V. Bewertung der in Frage kommenden Agenturen – eu-LISA, ENISA und INEA

15. Die Nachhaltigkeit des materiellen Bestands von E-CODEX ist seit seinem Start im Dezember 2010 als wichtige Frage erkannt worden.

16. Folgende erste Optionen für die Pflege der E-CODEX-Dienste wurden festgehalten:

- a) Pflege durch die Kommission;
- b) Pflege durch ein Konsortium von Mitgliedstaaten;
- c) Pflege durch einen damit beauftragten Mitgliedstaat;
- d) Pflege durch einen Dritten (auf kommerzieller Grundlage).

17. Diese ersten Optionen wurden im Rahmen des E-CODEX-Projekts und anschließend in der Gruppe "E-Justiz" (E-Recht) geprüft. In einem von der italienischen Delegation verfassten Dokument zum Thema der Nachhaltigkeit von E-CODEX⁶, das in der Sitzung der Gruppe vom 21. Oktober 2014 erörtert wurde, werden drei Optionen genannt:

- a) Bei der ersten Option könnte die Kommission ersucht werden, die Verantwortung für die kontinuierliche Pflege der E-CODEX-Lösungen zu übernehmen. Möglicherweise ist aber die Kommission für eine derartige Form des Betriebsmanagements nicht optimal ausgestattet.
- b) Eine zweite Option bestünde darin, die Verantwortung einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu übertragen. Vergleichbare Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass eine solche Vorgehensweise strukturelle, organisatorische und technische Schwierigkeiten aufwerfen könnte (z.B. Schengener Informationssystem). Daher ist dies möglicherweise keine tragfähige Lösung.

⁶ Siehe Dok. 14418/14, Nummern 9-11.

c) Eine dritte Option wäre, eine bestehende EU-Agentur mit den genannten Aufgaben zu betrauen. Bei den beiden Agenturen, die der italienischen Delegation zufolge in Frage kommen, handelt es sich um eu-LISA und ENISA. Diese beiden Vorschläge sollten aber nicht als die einzigen Möglichkeiten betrachtet werden – gegebenenfalls könnten auch andere Agenturen als potenziell geeignet in Betracht gezogen werden.

18. Wie in Nummer 16 des Dokuments 14418/14 festgestellt wurde, ist – unabhängig von der letztendlich gewählten Lösung – ein Rechtsinstrument nötig, mit dem einer Agentur (oder einer anderen Einrichtung) Verwaltungsaufgaben übertragen werden. Angesichts der Tatsache, dass Ausarbeitung und Aushandlung eines solchen Instruments sehr zeitaufwändig sind, sollten die ersten Schritte so bald wie möglich eingeleitet werden.
19. Der Rat gelangte zu dem Schluss, dass die Kommission ersucht werden sollte, "ihre internen Überlegungen" fortzuführen "und dem Rat Lösungen vorzulegen, die kurzfristig auf die Nachhaltigkeit des E-CODEX-Projekts sowie langfristig auf die [...] Aspekte abstellen, die die künftige Governance der E-Justiz auf EU-Ebene betreffen, einschließlich der Möglichkeit, eine bestehende EU-Agentur heranzuziehen"⁷.
20. Der E-CODEX-Verwaltungsrat formulierte Kriterien zur Bewertung der drei in Frage kommenden bestehenden Agenturen. Diese Kriterien wurden am 8. Oktober 2015 von der Expertengruppe für E-CODEX bestätigt.
21. Der E-CODEX-Verwaltungsrat hat mit eu-LISA, ENISA und INEA Kontakt aufgenommen, um zu prüfen, ob sie interessiert und bereit wären, als Partner für die Nachhaltigkeit von E-CODEX zu agieren und welchem Ansatz sie dabei folgen würden. Vertreter des E-CODEX-Projekts statteten am 5. Mai 2015 eu-LISA und am 21. September 2015 ENISA einen Besuch ab. Vertreter der INEA nahmen an der Sitzung der Expertengruppe für E-CODEX am 12. November 2015 teil.
22. Nach dem Abgleich der Kriterien bei den drei Agenturen ist festzustellen, dass derzeit keine der bestehenden Agenturen den Kriterien vollständig genügt. Insbesondere die Vorgabe, dass die Pflfgetätigkeiten ab 1. Juni 2016 oder aber ab 2017 beginnen sollten, dürfte in Anbetracht der erforderlichen Änderungen am jeweiligen Mandat aller drei Agenturen unmöglich einzuhalten sein. INEA und ENISA erfüllen die wenigsten Kriterien. Eu-LISA erfüllt die meisten

⁷ Siehe Dok. 15774/14, Nummer 20 Buchstabe b.

Kriterien: diejenigen in Bezug auf Governance, Know-how und Weiterführung der dezentralen Struktur wurden von der Leitungsebene der eu-LISA ausdrücklich akzeptiert.

%MD:Pre% %MD:DocNr% %MD:FirstRevNr%/

%MD:Year% %MD:Suff%

%WD:Annex%

%MD:DG%

%MD:Ini%

%WD:Page
Number%

**%MD:Distr %MD:
% LG%**

VI. Vorschlag für das weitere Vorgehen

23. Die Kommission wird ersucht, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass der CEF-DSI-Baustein E-Delivery bis 1. Juni 2016 bereit ist. Die Mitgliedstaaten werden die Kommission bei der Weiterentwicklung des CEF-DSI-Bausteins E-Delivery unterstützen, damit dieser den Anforderungen der E-CODEX-Gemeinschaft genügen kann.
24. Es muss eine Zwischenlösung für die Pflege von E-CODEX gefunden werden. Die Auswirkungen von E-CODEX auf den Alltagsbetrieb in mehreren Mitgliedstaaten setzen voraus, dass der Betrieb gewährleistet ist. Ein Vorschlag für Finanzhilfen ist allem Anschein nach die zu bevorzugende Alternative. Mit diesem Vorschlag sollte das Ziel verfolgt werden, die Pflege und weitere Akzeptanz und Implementierung von E-CODEX sicherzustellen. Dies sollte für den Baustein E-Delivery durch die Übernahme des als Teil von E-Delivery (Baustein des Elements "digitale Dienstinfrastrukturen"/DSI der Fazilität "Connecting Europe"/CEF) bereitgestellten Gateways – möglicherweise auch des Connectors – erfolgen.
25. Die Expertengruppe für E-CODEX empfiehlt, dass der Verwaltungsrat von E-CODEX in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit der Kommission Kontakt mit eu-LISA im Hinblick darauf aufnimmt, dass die Agentur die Pflege von E-CODEX zu einem zwischen allen Parteien zu vereinbarenden Zeitpunkt, jedoch möglichst nicht später als zum 1. August 2018, übernimmt. Zumindest sollten bei den betreffenden Beratungen folgende Themen erörtert werden:
- Mandat von eu-LISA;
 - ausreichende Finanzmittel für die Pflege von E-CODEX;
 - Auswirkungen der unabhängigen Stellung der Justiz auf die Leitung von eu-LISA;
 - Aspekte des Alltagsbetriebs wie Veröffentlichungskalender und neue Anwendungsfälle.
26. Im Zeitraum zwischen dem Ablauf des E-CODEX-Projekts und der Übernahme durch eine EU-Agentur muss die Pflege des materiellen Bestands von E-CODEX sichergestellt sein. Ein erster Schritt in diese Richtung war die jüngst von der Kommission veröffentlichte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen im Bereich der E-Justiz⁸.

⁸ AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR MASSNAHMENBEZOGENE FINANZHILFEN 2015 – ZUGANG ZUR JUSTIZ, Nummer der Aufforderung: JUST-2015-JACC-AG, Veröffentlichungsdatum: 29.9.2015.

Die Mitgliedstaaten können diese Aufforderung zur Beantragung von schwerpunktmäßig auf die Pflege des materiellen Bestands von E-CODEX ausgerichteten Mitteln zu nutzen.

%MD:Pre% %MD:DocNr% %MD:FirstRevNr%/

%MD:Year% %MD:Suff%

%WD:Annex%

%MD:DG%

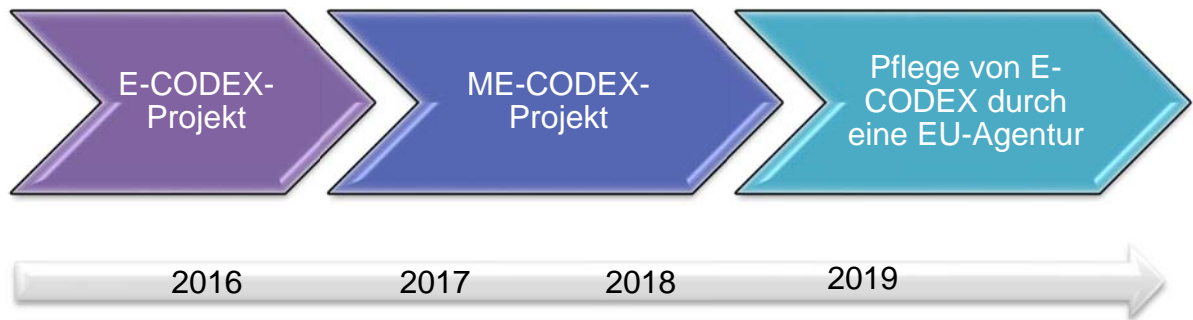
%MD:Ini%

%WD:Page
Number%

**%MD:Distr %MD:
% LG%**

VII. Zeitplanung

27. Mit der Zeitplanung soll sichergestellt werden, dass die Nachhaltigkeit von E-CODEX langfristig sichergestellt ist und zwischen den einzelnen Phasen keine Lücken bestehen. Das Endziel besteht darin, mit dem Betrieb eine Agentur zu betrauen, die über die Fähigkeit verfügt, die notwendigen Aufgaben zu erfüllen.



28. Das E-CODEX-Projekt läuft am 31. Mai 2016 aus; danach werden zwei Monate für den förmlichen Abschluss des Projekts benötigt. Daher sollte das geplante neue Finanzierungsvorhaben spätestens am 1. August 2016 eingeleitet werden. Das neue Finanzierungsvorhaben ist auf eine Laufzeit von 24 Monaten – bis zum 31. Juli 2018 – angelegt.

29. Parallel zu diesen Tätigkeiten muss eine geeignete Agentur gefunden werden, und es müssen die notwendigen rechtlichen und technischen Vorkehrungen getroffen werden, mit denen diese Agentur in die Lage versetzt wird, ihre auf lange Sicht angelegte Rolle als "Hoster" der E-CODEX-Lösungen zu erfüllen. Das globale Ziel besteht darin, dass die Agentur zum 1. August 2018 einsatzbereit ist. Dies bedeutet, dass das vorgenannte neue Finanzierungsvorhaben ein entsprechendes Übergabedokument bis spätestens März 2018 fertiggestellt haben muss. In diesem Übergabedokument ist ausführlich anzugeben, wie die Ergebnisse von E-CODEX im Hinblick auf die langfristige Pflege auf die Agentur übertragen werden, wobei allen damit verbundenen rechtlichen und technischen Aspekten Rechnung zu tragen ist.